

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO

(Datenschutzinformation)

Führerscheinstelle / Fahrerlaubniswesen

Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutz- beauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen- Schwenningen Email: <u>Datenschutz@lrasbk.de</u>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Zweck: Erteilung, Erweiterung, Verlängerung und Entziehung von Fahrerlaubnissen. Ausfertigung von nationalen und internationalen Führerscheinen, Ersatzführerscheinen und Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung, Überprüfung der Qualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. § 21 Fahrerlaubnisverordnung, §§ 1-10 BKrFQG
geplante Speicherungsdauer	Bis zum Ablauf der Gültigkeit der Fahrerlaubnis oder Tod des Fahrerlaubnisinhabers, 15 Jahre bei Versa- gung/Entzug – 5 Jahre nach Ablauf einer Berufskraft- fahrerqualifikation
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt wer- den)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch ITEOS (4IT), Anstalt des öffentlichen Rechts verarbeitet. Die Daten werden weitergeleitet an das Kraftfahrbundesamt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn Sie eine Verwaltungsleistung im Rahmen des Fahrerlaubniswesens begehren. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann Ihnen die beantragte Fahrerlaubnis, Führerschein oder Fahrausweis nicht erteilt werden.